

# HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Mayen für das Jahr 2025  
vom 25.06.2025

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>82.509.497 Euro</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>89.260.958 Euro</b>
der Jahresfehlbetrag auf	<b>-6.751.461 Euro</b>

### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>-8.635.984 Euro</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>7.980.640 Euro</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>15.975.047 Euro</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-7.994.407 Euro</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>16.630.391 Euro</b>

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	<b>0 Euro</b>
verzinsten Kredite auf	<b>7.994.407 Euro</b>
zusammen auf	<b>7.994.407 Euro</b>

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **40.760.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **20.150.813 Euro**

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **48.754.754 Euro**

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden

1. die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt auf	<b>3.500.000 Euro</b>
2. die Kredite zur Liquiditätssicherung festgesetzt auf	<b>800.000 Euro</b>
3. die Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt auf	<b>1.175.000 Euro</b>
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	<b>1.175.000 Euro</b>

## § 6 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** für das Haushaltsjahr 2025 werden wie folgt

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke ( <b>Grundsteuer A</b> )	380 v. H.
b) für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )	610 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

430 v. H.

Die **Hundesteuer** für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt je Hund  
für gefährliche Hunde je Hund

90 Euro  
500 Euro

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

(1)

Die **Benutzungsgebühren**, die **einmaligen** und **wiederkehrenden Beiträge** der **Einrichtung der Abwasserbeseitigung** [§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen] betragen:

➤ Der <b>Kanalbaukostenbeitrag (Einmalbeitrag)</b>	
• für Schmutzwasserbeseitigung	4,57 Euro
je qm gewichtete Grundstücksfläche	
• für Niederschlagswasserbeseitigung	10,35 Euro
je qm möglicher Abflussfläche	

<p>➤ die <b>Laufenden Entgelte</b></p> <p><u>Benutzungsgebühren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühr Schmutzwasserbeseitigung je cbm Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt</li> <li>• Gebühr Niederschlagswasserbeseitigung je qm tatsächlich bebauter, befestigter und angeschlossener Fläche entsprechend ihrem Gebührenfaktor</li> </ul> <p><u>Wiederkehrende Beiträge</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wiederkehrender Beitrag Schmutzwasserbeseitigung je qm gewichteter Grundstücksfläche</li> <li>• wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasserbeseitigung je qm möglicher Abflussfläche</li> </ul>	<p>2,12 Euro</p> <p>0,52 Euro</p> <p>0,04 Euro</p> <p>0,13 Euro</p>
<p>➤ die <b>Abwasserabgabe für Kleininleiter</b> je Einwohner am 30. Juni des Jahres und Jahr</p>	<p>17,89 Euro</p>
<p>➤ die Entgelte für das <b>Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von</b></p> <p><u>Fäkalschlamm</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• je cbm bei Sammelfahrten</li> <li>• je cbm bei Einzelfahrten</li> </ul> <p><u>Abwasser aus geschlossenen Gruben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• je cbm bei Sammelfahrten</li> <li>• je cbm bei Einzelfahrten</li> </ul>	<p>67,60 Euro</p> <p>81,90 Euro</p> <p>37,60 Euro</p> <p>51,80 Euro</p>

(2)

Die **Straßenreinigungsgebühren** (§ 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes und § 7 der Satzung der Stadt Mayen über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren) betragen:

Für die Reinigung je Meter Straßenfront

2.1 in Reinigungsgruppe I (einmalige Reinigung je Woche)	2 Euro jährlich
2.2 in Reinigungsgruppe II (zweimalige Reinigung je Woche)	4 Euro jährlich
2.3 in Reinigungsgruppe III (dreimalige Reinigung je Woche)	6 Euro jährlich

(3)

Die **Standgebühren** für die in Mayen stattfindenden **Märkte** nach § 2 des Kommunal- abgabengesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Marktsatzung der Stadt Mayen betragen:

Für <b>W o c h e n m ä r k t e</b> für jeden angefangenen qm in Anspruch genommener Bodenfläche	1,20 Euro
für <b>V i e h m ä r k t e</b> je Tag	
für Großvieh je Stück	0,90 Euro
für Kleinvieh je Stück	0,30 Euro
mindestens jedoch	0,60 Euro
und für <b>K r a m m ä r k t e</b> für Buden, Stände und sonstige Verkaufsgemeinschaften je Tag und angefangene qm benutzter Bodenfläche	5,60 Euro
mindestens jedoch	11,20 Euro

### **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen, die sich über mehrere Jahre verteilen und/ oder oberhalb der Wertgrenze von **50.000 Euro** liegen, sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

### **§ 9 Altersteilzeit**

Eine Bewilligung von Altersteilzeit ist bei den Beschäftigten in bis zu 5 Fällen vorgesehen.

### **§ 10 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 16.785.175,10 Euro, der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 15.210.357,10 Euro und zum 31.12.2025 8.458.896,10 Euro.

Mayen, 25.06.2025  
Stadtverwaltung Mayen

Dirk Meid  
Oberbürgermeister